

18/SN-131/ME

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2428

- 4. APR. 1985

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
- ✓ 10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

20		GE/19 85
Datum:	9. APR. 1985	
Verteilt:	9. APR. 1985 <i>Frommer</i>	

St. Klawne

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Edelmayer

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium
für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-939/15-1985

(0662) 41561 Durchwahl Datum
2428/Dr. Hammertinger 4.4.1985

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vereinsgesetz
1951 geändert wird (Vereinsgesetznovelle 1985); Stellungnahme
Bzg.: Do. Zl. 90.745/2-II/15/85

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu Z. 3 (§ 4 Abs. 2):

Den Ausführungen in den erläuternden Bemerkungen, wonach eine umfassende Umschreibung des Vereinszweckes die Erwähnung der Mittel entbehrlich machen würde, kann nicht zugestimmt werden. Die Definition des Vereinszweckes gibt nämlich nur über die vom Verein zu verfolgenden Aufgaben und damit über die Mittelverwendung Aufschluß, nicht jedoch über die Finanzierung des Vereines.

Zu Z. 5 (§ 6):

Die Schaffung einer Untersagungsmöglichkeit für den Fall, daß ein Verein nach seinem Zweck oder nach seiner Einrichtung den demokratischen Prinzipien widerspricht, wird grundsätzlich befürwortet. Keinesfalls verzichtet werden sollte jedoch auf den Untersagungsgrund der "Staatsgefährlichkeit". Diese geht nämlich schon von ihrem Begriff her wesentlich über den Tatbestand "Widerspruch zu demokratischen Prinzipien" hinaus. Die in

den erläuternden Bemerkungen angeführten Argumente, der Begriff "Staatsgefährlichkeit" sei zum einen vieldeutig und für das Vereinsleben gefährlich, zum anderen sollte die Untersagung eines Vereins künftig nur mehr unter Anführung einer konkreten Norm möglich sein, ließe sich nach ha. Auffassung in gleichem Maße auch gegen die Einführung des Tatbestandes "Widerspruch zu demokratischen Prinzipien" ins Treffen führen.

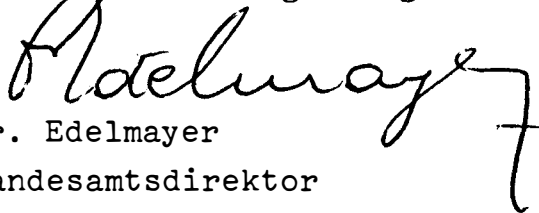
Zu Z. 27 (§ 32):

Anlässlich des gegenständlichen Novellierungsvorhabens darf auf folgenden Umstand hingewiesen werden.

Wie aus dem Wortlaut des § 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 25. Juli 1946, womit auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden, eindeutig hervorgeht, ist der Bundesverfassungsgesetzgeber bei der Erlassung dieser Bestimmung davon ausgegangen, daß die in den Verfassungsrang erhobenen Regelungen des Behörden-Überleitungsgesetzes, auf Grund derer die Sicherheitsdirektionen u.a. auch zur Vollziehung in Vereinsangelegenheiten berufen sind, nur die Funktion einer Übergangslösung besitzen. Es sollte daher - und zwar sowohl aus föderalistischen Überlegungen, als auch im Sinne einer Systembereinigung des Bundesverfassungsrechtes - die Erlassung eines Bundesverfassungsgesetzes (abermals) in Angriff genommen werden, durch welches die Zuständigkeit des Landeshauptmannes auf dem Gebiet des öffentlichen Sicherheitswesens wiederhergestellt wird.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor